

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	13
Auftakt: Salome F. (1912–2004): «Dass ich selber hier geboren und aufgewachsen war, hatte keine grosse Bedeutung»	16
1 Methode, Forschung und Quellenlage	19
2 Theorie	23
1. Teil: Schweizer Bürgerinnen, Staat und Recht	
3 Heirat oder Heimat: Statistik, Recht und juristischer Diskurs bis 1952	33
3.1 Über 85 000 Frauen haben das Schweizer Bürgerrecht verloren: Die Statistik 1885–1965	34
3.2 Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers	41
3.3 Ehe und Staatsbürgerschaft in internationaler Perspektive	47
3.4 Heimatlosigkeit vermeiden: Die Entwicklung des Wohnheitsrechts bis 1941	52
3.5 Zurück in den Schoss der Nation: Die Wiederaufnahme von Witwen und geschiedenen Frauen 1903–1953	59
3.6 Von der Wohnheitsregel zum geschriebenen Recht im Zweiten Weltkrieg	68
3.7 Das neue Bürgerrechtsgesetz von 1952 und die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen nach Art. 58	71
3.8 Zweckorientierte Definition des weiblichen Bürgerrechts mit wechsellösender Geschichte	75
3.9 Zwischen Wohnheit und Gewissen: Juristen und die Frage der Rechtmässigkeit des Verlustes – der Rechtsdiskurs bis 1952	77
3.10 Die Forderungen der internationalen Frauenbewegung nach einer eigenständigen Staatsangehörigkeit der Frauen	89
4 Exkurs: Die alte Geschichte: War die Eidgenossin eine Bürgerin?	97
4.1 Heirat und Bürgerrecht in den Ständen der alten Eidgenossenschaft	97
4.2 Bürgerinnen, die keine waren	116
4.3 Die «Citoyenne» in der Helvetik	122

5	Ist es schon Landesverrat? Die «ausheiratenden» Schweizerinnen und das Wohl des Landes im Zweiten Weltkrieg	129
5.1	Heirat ist nicht gleich Verlust: Wer das Bürgerrecht verlor und wer nicht	129
5.2	Der Rechtslehrer Walther Burckhardt (1871–1939) und die Staatsraison	132
5.3	Ein Gralshüter der alten Ordnung: Der Beamte Max Ruth (1877–1967) und die «ausheiratenden» Schweizerinnen	137
5.4	Letzte Schlupflöcher stopfen: Der Bundesratsbeschluss von 1941 und der Konflikt mit dem Bundesgericht	140
5.5	Der Bundesratsbeschluss von 1941 und die Folgen	150
5.6	Die Verschärfung der «Heiratsregel» und ein unerbittlicher Umgang mit früheren Schweizerinnen im Krieg	153

2. Teil: Die Schicksale der Betroffenen

6	Die Interviews mit den Betroffenen und die Frage nach den Folgen	159
7	Das Leben in der Schweiz	163
7.1	Berty Ladek (1919–2013), Sevelen, heiratete 1938 einen Deutschen: «Ich hatte natürlich die Niederlassung – als Schweizerin»	163
7.2	Katharina K. (geb. 1922), Kanton Thurgau, heiratete 1947 einen polnischen Internierten: Reise ins Exil stand bevor	166
7.3	Rosmarie Z.-M. (1923–2004), heiratete 1949 einen polnischen Ingenieur: Kündigung als Handarbeitslehrerin	167
7.4	Hintergrund 1: Niederlassung oder nur «Toleranz»? Aufenthalt und Arbeitsbedingungen für frühere Schweizerinnen in der Schweiz	169
7.5	Sophie H.-K. (geb. 1906), heiratete 1933 einen Deutschen: «Ich glaube, sie nahm es als gegeben hin, dass sie es durch ihre Heirat mit meinem Vater verwirkt hat»	178
7.6	Elise Wollensack-Friedli (1880–1945): in der Schweiz nicht mehr erwünscht, wurde sie ein Opfer nationalsozialistischer Psychiatrie	181
7.7	Maria B.-B. (1888–1945): entmündigt, «heimgeschafft» und lebenslanglich versorgt in einer psychiatrischen Anstalt bei Bergamo (I)	185
7.8	Hintergrund 2: Die «Heimschaffung» – Abschiebung in ein fremdes Land	189
7.9	Frieda P.-G. (geb. 1897): 1924 ausgewiesen	198
7.10	Hintergrund 3: Aus der Schweiz verbannt – der Landesverweis	200

7.1.1	Elsa A.-W. (1913–1996): 1942 mit ihren Kindern an die italienische Grenze gestellt	208
7.1.2	Erika S.-Z. (geb. 1918): 1952 mit vier Kindern von der Ausweisung bedroht	218
7.1.3	«Heimschaffung» und Landesverweis als dunkle Kapitel in der Geschichte des Schweizer Frauenbürgerrechts	224
8	Exkurs: Söhne ehemaliger Schweizerinnen in der Schweiz	227
8.1	Hans Wollensack (1915–2013): in der Schweiz aufgewachsen, im Krieg nur noch toleriert	227
8.2	Hintergrund 4: Die Rechtslage für Refraktäre im Krieg	228
9	Frühere Schweizerinnen im Ausland	235
9.1	Clementine F.: 1945 Flucht aus der russischen Zone und Rückkehr in die Schweiz	235
9.2	Olgi M. (1906–1945): Die Einreisebewilligung kam zu spät	238
9.3	Fanny Metzenthin (geb. 1893): «Ich sehne die Zeit herbei, wo ich fort kann mit den Kindern»	242
9.4	Hintergrund 5: Limitierte Wohltat: Erholungsaufenthalte in der Schweiz, Einreisen im Krieg	246
10	Die Rückkehr nach dem Zweiten Weltkrieg	255
10.1	Eine «Flut von Menschen» und bürokratische Hürden	255
10.2	Der Held: Major Hans Hausmann holt frühere Schweizerinnen in die Heimat	258
10.3	Mit dem Konvoi in die Schweiz: «Repatriierungsaktion» und beherzte Botschafter	264
11	Aufnahme und Unterstützung von früheren Schweizerinnen nach 1945	271
11.1	Inseln des Asyls: Auslandschweizerheime	280
11.2	Frühere Schweizerinnen hatten kein Recht auf Rückkehr	284
12	Exkurs: Kriegskinder mit Schweizer Wurzeln	287
12.1	«Ich habe auf eine Art sehr unter Heimweh gelitten»	287
13	Schicksale von Jüdinnen schweizerischer Herkunft	299
13.1	Lea Berr-Bernheim (1915–1944): verlassen in der Todesfalle, ermordet im KZ	300
13.2	Karla I.-P. (geb. 1907): Einreise abgelehnt	303

14	Wie der Bundesrat die (früheren) Schweizer Jüdinnen im Stich liess	309
14.1	Die Interpretation von Art. 5 BRB von 1941 und die staatenlosen Jüdinnen	309
14.2	Keine Wiederaufnahme von früheren Schweizer Jüdinnen in Notsituationen	317
14.3	Die Auslegung von Art. 5 BRB 1941 bei der Heirat eines ausländischen jüdischen Mannes 1942–1947	318
14.4	Die Unmenschlichkeit rein rational gefällter Entscheidungen und das Unrecht an früheren Schweizer Jüdinnen	321
15	Eine «Korrektur der Härte»: Die Wiedereinbürgerung von Witwen und geschiedenen Frauen 1903–1953	325
15.1	Arbeitsmoral, Armut, Haushaltsführung, Kindererziehung, Sittlichkeit: Die Bedingungen für die Wiederaufnahme nach Art. 20 BüG 1903	326
15.2	Solidarität und diskriminierende Selektion bei der Wiedereinbürgerung	341
3. Teil: Der Kampf um das neue Bürgerrechtsgesetz von 1952		
16	Frauenorganisationen gegen überkommene Ansichten beim Bürgerrecht	347
16.1	Der BSF bringt sich in Position	348
16.2	Der SKF kommt ins Boot	354
16.3	«Es geht um die Zugehörigkeit zum Staat, zum Staatsvolk»: Die Verhandlungen in der ausserparlamentarischen Expertenkommission 1950	360
17	Exkurs: Zaccaria Giacometti (1893–1970) oder die neue Generation der Staatsrechtler	367
18	Die Beratungen in den Eidgenössischen Räten 1951/52 und die Frauenlobby im Bundeshaus	371
19	Exkurs: Bilder der Emotionen – frühere Schweizerinnen in den Medien	385
20	Der Schlussakt: Optionsrecht und Rückbürgerungsaktion als Lösung	393
20.1	Frauenverbände: Mit Lobbying und Medienarbeit das Parlament geknackt	395

21	32 000 neue Schweizerinnen: Die Wiedereinbürgerungsaktion von 1953	399
21.1	Die Wiederaufnahme ins Schweizer Bürgerrecht verweigert: Nationalsozialistinnen, Kommunistinnen und andere Unerwünschte	400
21.2	Verfahren und Norm des Ausschlusses nach Art. 58 BüG	401
21.3	Die Nationalsozialistinnen	403
21.4	Die Kommunistinnen	408
21.5	Weitere Unerwünschte	413
21.6	Noch einmal: Unerwünschte Frauen wurden ausgesiebt	418
 Synthese		421
 Anhang		427
 Quellen und Literatur		439
Abkürzungen		451
Siglen		452
Bildnachweis		454

Vorwort

Als ich nach dem Studium an der Universität Basel den Auftrag erhielt, die Geschichte des Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen (heute Alliance f) aufzuarbeiten, entschloss ich mich, ein Thema, das mir besonders ins Auge stach, näher auszuführen: den Verlust der Schweizer Staatsbürgerschaft bei der Heirat eines Ausländers. Diese Thematik schien mir auch interessant genug, um daraus eine Dissertation zu verfassen. Im Laufe der Arbeit fesselten mich Schicksale und Gespräche mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen immer mehr an die Idee, diese Ungerechtigkeit in der Schweizer (Rechts-)Geschichte aufzuarbeiten und sichtbar zu machen. Ermutigt und unterstützt von meinem Doktorvater, Prof. em. Dr. Josef Mooser, und meiner Korreferentin, Prof. em. Dr. Regina Wecker, die mir im Studium die Frauen- und Geschlechtergeschichte näherbrachte, konnte ich in einer vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Studie gemeinsam mit Nicole Schwalbach als Projektpartnerin zur politischen Aberkennung des Bürgerrechts die Grundlagen des Verlustes des weiblichen Bürgerrechts erarbeiten. Berufssarbeitsarbeit als freischaffende Historikerin und insbesondere Krankheit und Tod meines langjährigen geliebten Lebenspartners Urs Eugster (1948–2011) unterbrachen die Forschungen. Nichtsdestotrotz blieb das Thema so interessant, wissenschaftlich vielschichtig und anregend, dass der Abschluss der Dissertation dennoch gelang. Ohne die Unterstützung meines Doktorvaters, der mir die nötige wissenschaftliche Freiheit gewährte und zielgerichtete Impulse und Hilfestellungen bot, und ohne die anregenden Diskussionen in der Forschungsgruppe im Doppelprojekt Mooser/Wecker wäre diese Dissertation nicht zustande gekommen. Für die Hilfe zur richtigen Zeit danke ich Josef Mooser und Regina Wecker von Herzen. Weiter sei meinen Mitarbeiterinnen im Frauenkulturarchiv Graubünden für die tatkräftige Begleitung, die Unterstützung und ihr grosses Interesse gedankt. Zu Dank verpflichtet bin ich auch den Mitarbeitenden im Schweizerischen Bundesarchiv, dem Staatsarchiv Graubünden, dem Schweizerischen Sozialarchiv, dem Archiv für Zeitgeschichte der ETH Zürich sowie weiteren Institutionen, in denen ich recherchieren durfte und stets zuvorkommend und hilfreich betreut wurde.

Diese Dissertation widme ich jenen Frauen und Männern, die am Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu leiden hatten. Darüber hinaus soll sie ein Zeichen der Dankbarkeit an meine Eltern, Elvezio und Barbara Redolfi-Schwerzmann, sel., sein.

Danke Urs – ohne Dich hätte ich das nie erreicht!

Masein, 1. Juli 2018, Silke Margherita Redolfi

Einleitung

Die Staatsbürgerschaft, verstanden als Zugehörigkeit zu einem Staatswesen und ausgestattet mit Rechten und Pflichten, war und ist Gegenstand vieler Forschungen im In- und Ausland.¹ Weniger zahlreich sind jene Arbeiten, die sich auf die Bürgerrechte der Frauen konzentrieren in dem Sinn, als nach dem Zusammenhang von Recht und Gesellschaft gefragt wird. Wir wissen zwar im Fall der Schweiz viel über das fehlende Frauenstimm- und Wahlrecht und seine Konsequenzen, aber kaum etwas über die historische Bildung des weiblichen Bürgerrechts im Kontext staatlicher Interessen und wirtschaftlicher Ausrichtung. Was ist es also, das die Staatsangehörigkeit – in der Schweiz «Schweizerbürgerrecht» genannt – der Frauen ausmachte und weshalb war sie so ausgerichtet, dass wir sie im 20. Jahrhundert lange noch als defizitär und ausschliessend wahrnehmen konnten? In begrifflicher Perspektive verwendet diese Arbeit «Bürgerrecht» und «Schweizer Bürgerrecht» als gleichbedeutende genuine Ausdrücke im Schweizer Staatsrecht. «Schweizer Bürgerrecht» umfasst die «Staatsangehörigkeit» als Zugehörigkeit zu einem Staat und das «Staatsbürgerrecht», also die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.² Zwischen den im wissenschaftlichen Diskurs unterschiedenen Termini wird in dieser Arbeit deshalb nur dann explizit unterschieden, wenn es um die spezifische Aufarbeitung historischer Aspekte der weiblichen und männlichen Bürgerrechte geht. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Schweizerinnen definieren wir die «Bürgerrechte im weiteren, umfassenderen Sinn»³ wie von Thomas Marshall⁴ («Staatsbürgerrechte und soziale Klassen») vorgeführt als mit sozialen Rechten ausgestattete Zugehörigkeit zum Staat. Dies deshalb, weil im Untersuchungszeitraum für die Schweizerinnen die politischen Rechte fehlten und sich so «vielfältige Arenen der Teilhabe und Mitwirkung in der Bürgergesellschaft oder Zivilgesellschaft», wie Ute Gerhard in ihren Überlegungen zu «Bürgerrechte und Geschlecht» ausführt, eröffnen.⁵ Damit kann die weibliche Staatsbürgerschaft in ihrer Entstehung und Wirkung unbelastet von staatstheoretischen Hypothesen und einengenden Definitionen analysiert werden. Gerade an einem der extrem-

1 Jüngst für die Schweiz etwa Regula Argast. Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933, Göttingen 2007 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 174).

2 Zur Begrifflichkeit zum Beispiel Dieter Gosewinkel. Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit, in: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, Jg. 21, 1995, 533–556.

3 Ute Gerhard. Bürgerrechte und Geschlecht. Herausforderung für ein soziales Europa, in: Staatsbürgerschaft in Europa. Historische Erfahrungen und aktuelle Debatten, hg. von Christoph Conrad und Jürgen Kocka, Hamburg 2001, 63–91, Zitat 67.

4 Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: Jürgen Mackert, Hans-Peter Müller (Hg.). Citizenship. Soziologie der Staatsbürgerschaft, Wiesbaden 2000, 45–102.

5 Gerhard, Bürgerrechte, 80.

ten Beispiele, nämlich beim Verlust der Staatsangehörigkeit bei der Heirat eines Ausländers, lässt sich untersuchen, wie weibliches Bürgerrecht und Staat zusammenhängen und welches die wesentlichen Merkmale dieser Beziehung waren. Die Fragen nach dem Warum und Weshalb begleiten jene nach den Folgen des Verlustes, die zum einen den weiblichen Ausschluss fassbar machen, zum anderen aber wiederum auf die intendierte Wirkung dieser diskriminierenden Regel hindeuten, die in der Schweiz bis Ende 1952 galt.

«Die verlorenen Töchter» erinnert an die Schicksale von früheren Schweizerinnen, die keine mehr sein durften, weil sie einen Fremden heirateten. Es ist das Verdienst von Regina Wecker und Brigitte Studer, als erste auf diese heute kaum noch verständliche Diskriminierung aufmerksam gemacht zu haben. In ihrer Arbeit, «Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798–1998», hat Regina Wecker bereits 1999 die Grundzüge des Problems beschrieben.⁶ Im gleichen Jahr ist der Aufsatz der ehemaligen Bundesrichterin Margrith Bigler-Eggenberger «Bürgerrechtsverlust durch Heirat: Ein dunkler Fleck in der jüngeren Schweizer Rechtsgeschichte» erschienen, der auf die Rechtszusammenhänge aufmerksam macht und insbesondere das Konzept der «Einheit des Bürgerrechts in der Familie» als Ausgangspunkt der Regel über den Verlust aus juristischer Perspektive beleuchtet.⁷ 2004 hat Brigitte Studer die Zusammenhänge zwischen Geschlecht und nationaler Zugehörigkeit, die sich unter dem Aspekt der Ehe ergeben, tiefer analysiert.⁸ 2001 veröffentlichte Nathalie Gardiol auf der Basis von Personendossiers des Waadtländer Justiz- und Polizeidepartements eine Fallstudie, die zeigt, wie unheilvoll sich der Verlust des Bürgerrechts im Zweiten Weltkrieg auswirkte und wie stark die Behördenpraxis auf die Interessen des Landes ausgerichtet war.⁹ In internationaler Perspektive ist die Arbeit von Kif Augustine-Adams zu erwähnen, die 2002 mit ihrem Aufsatz ««With Notice of the Consequences»: Liberal Political Theory, Marriage, and Women's Citizenship in the United States» die Frage beleuchtet, wie liberale Rechtsanschauungen zur Legitimation der Beschneidung der Bürgerrechte der Frauen eingesetzt wurden.¹⁰ Jüngst zeigte Martina Sochin D'Elia in ihrer Studie über den Umgang Liechtensteins mit Fremden seit 1945,¹¹ dass die Problematik des Bürgerrechtsverlusts die Frauen in Liechtenstein bis 1974 betraf und auch den

6 In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 10, Heft 1, 1999, 13–37.

7 In: recht. Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, 1999, Heft 2, 33–42.

8 Brigitte Studer. «Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen». Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz, in: Tsantsa. Zeitschrift der Schweizerischen Ethnologischen Gesellschaft, 9, 2004, 49–60.

9 Nathalie Gardiol. Les Suissesses devenues étrangères par mariage et leurs enfants pendant la Deuxième Guerre mondiale. Un sondage dans les archives cantonales vaudoises, in: SZG, 51, 2001, Nr. 1, 18–45.

10 In: Citizenship Studies, 6, 2002, Nr. 1, 5–20.

11 Martina Sochin D'Elia. «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich 2012.

Umgang mit Frauen in binationalen Ehen prägte.¹² Anhand der Ausführungen von Sochin lassen sich interessante Vergleiche zu schweizerischen Verhältnissen ziehen. Wegen der geringen Anzahl der einheimischen Bevölkerung lag die Rate der Ehen mit Ausländern – vornehmlich mit Schweizern – in Liechtenstein mit gut 31 Prozent seit 1914 bis nach dem Zweiten Weltkrieg viel höher als in der Schweiz.¹³ Den ausländischen Ehemännern wurde in der Regel aber keine «Familienniederlassungsbewilligung» erteilt, was die früheren Liechtensteinerinnen besonders seit den 1950er-Jahren im Zuge von Überfremdungsängsten und einer Politik strikter Arbeitsplatzsicherung vermehrt in die Migration zwang, während Ausländer noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Arbeitskräfte willkommen und binationale Ehen toleriert worden waren.¹⁴ Diese «indirekte Ausweisung» wurde Mitte der 1950er-Jahre in Liechtenstein intensiv diskutiert, unter dem Aspekt der Sicherung von Arbeitsplätzen für liechtensteinische Männer und der Angst vor «Überfremdung», allerdings nicht revidiert. «Das Hauptargument der Sicherstellung von Arbeitsplätzen für eine restriktiv gehandhabte Zulassung von ausländischen Arbeitskräften liess diejenigen liechtensteinischen Frauen, die einen Ausländer heirateten, zum nicht unbedingt beabsichtigten, aber gebilligten Bauernopfer werden.»¹⁵ Die Schweiz hingegen kannte kein solch rigides System bei den Niederlassungen und stellte die frühere Schweizerin fremdenrechtlich besser als Liechtenstein seine früheren Bürgerinnen. Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes 1952 spielte in der Schweiz auch die Möglichkeit der hauptsächlich im Kontext von Armut, Moral und Straffälligkeit erlassenen Ausweisungen keine Rolle mehr. Hingegen regelte Liechtenstein den Verlust durch die Heirat bereits 1864 in einem Gesetzesartikel, was in der Schweiz erst 1941 respektive 1952 erfolgte.¹⁶ Doch erst 1960 wurde die Liechtensteinische Bürgerrechtsgesetzgebung dahingehend angepasst, dass bei Staatenlosigkeit oder wenn das Land des Ehemannes die automatische Aufnahme bei der Heirat nicht kannte, die Frauen ihre Staatsangehörigkeit behalten konnten. Diese Praxis des sogenannten bedingten Verlustes war in der Schweiz bereits im 19. Jahrhundert verankert. 1950 konnten nur noch Deutschland, Spanien und Luxemburg den unbedingten Verlust.¹⁷ Schliesslich ist die umfangreiche Studie von Dieter Gosewinkel, «Schutz und Freiheit. Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert» (2016), zu erwähnen, die Staatsangehörigkeit und ihre Entwicklung auf dem europäischen Kontinent in verschiedenen Zeitabschnitten verfolgt und vergleicht. Einige Überlegungen finden sich darin auch zur Staatsangehörigkeit der Frauen und insbesondere zur Entwicklung in Frankreich, Grossbritannien und Deutschland. Die Schweiz wird nicht untersucht, was dazu führt, dass ein interessantes Vergleichs-

¹² Ebd., 51, 101.

¹³ Ebd. Bei den Männern lag der Anteil an Heiraten mit Ausländerinnen bei gut 37 Prozent.

¹⁴ Ebd., 52, 85, 86, 91.

¹⁵ Ebd., 85–102, Zitat 91.

¹⁶ Ebd., 85.

¹⁷ Ebd., 97 f.

feld wegfällt. Gosewinkel geht davon aus, dass nicht primär emanzipatorische Entwicklungen und Forderungen der starken europäischen Frauenbewegung zu einer Veränderung hin zu weniger patriarchalen Staatsangehörigkeitsrechten für Ehefrauen respektive zu einer Öffnung wie in Frankreich 1927 geführt haben, sondern dahinter nationale Interessen standen, «Ideen nationaler Zugehörigkeit und Loyalität» oder wie Gosewinkel an anderer Stelle sagt, «ethnisch-nationalistische Motive», die sich nach dem Ersten Weltkrieg verstärkt zeigten und zum «Einlasstor» für die Auflösung der Einheit bei der Staatsangehörigkeit in der Ehe wurden.¹⁸ Für die Schweiz gilt diese Aussage so nicht, denn hier bestand die Begünstigung der Frauen als Witwen mit der Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der Beibehalt des Bürgerrechts wegen drohender Staatenlosigkeit bereits im 19. Jahrhundert respektive mit dem Bürgerrechtsgesetz von 1903. Die Gründe dieser Erlasse waren, wie noch zu zeigen sein wird, in beiden Fällen ethischer Natur. Nachfolgend soll nun vor dem Hintergrund der Thesen von Gosewinkel auf die Schweizer Entwicklung eingegangen werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, was die Liberalisierung und den Aufbruch der «Heiratsregel», dem in den Akten gängigen Begriff für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers, im Schweizer Bürgerrechtsgesetz von 1952 begünstigte.

Die Aufarbeitung der Geschichte jener Schweizer Frauen, die aufgrund der Heirat mit einem Ausländer die Schweizer Staatsangehörigkeit verloren, hätte ohne die Hilfe von zahlreichen Zeitzeuginnen und Betroffenen nicht in dieser Art entstehen können. All jenen, die mir ihre Familiengeschichte erzählten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Die vorliegende Forschungsarbeit beginnt denn auch mit einer kurzen Schilderung der Erfahrungen von Salome F., die im Zweiten Weltkrieg mit ihrer Familie von Polen in die Schweiz fliehen konnte. Doch nach der Rückkehr in die alte Heimat wurde der früheren Schweizerin schnell bewusst, dass sie hier, im Land ihrer Herkunft, von den Behörden nur noch als unerwünschte Ausländerin betrachtet wurde.

Auftakt: Salome F. (1912–2004): «Dass ich selber hier geboren und aufgewachsen war, hatte keine grosse Bedeutung»

Salome F. wuchs in Winterthur auf und verheiratete sich 1933 in Rowno mit dem polnischen Ingenieur Piotr F.¹⁹ Die Familie mit zwei Kindern lebte bis 1940 in Polen und konnte durch Vermittlung eines Deutschen Konsuls in die Schweiz fliehen. Dem gut situierten Vater von Salome F. gelang es, eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu besorgen, und zwar mit Hilfe des Winterthurer Stadtschreibers, wie die Tochter Catherine D. vermutet. Salome F. schrieb im Dezember 1989 über die ersten Monate in ihrer alten Heimat: «In der

¹⁸ Gosewinkel, Schutz, 188 f., 644.

¹⁹ Auskunft und Dokumentation der Tochter Catherine D., 6. 1. 2009.

Schweiz waren wir Emigranten und unerwünschte Ausländer. Unser allererstes Ziel sollte sein, unsere Auswanderung vorzubereiten.»²⁰ Untergebracht war die Familie von Salome F. bei den Eltern in Winterthur. Piotr durfte, weil er keine Arbeitsbewilligung erhielt, nicht arbeiten. Die Aufenthaltsbewilligungen wurden, wegen der verlangten Wiederausreise, immer nur für drei Monate ausgestellt. «Zwei Mal erhielten wir ein Schreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei, wir hätten die Schweiz innerhalb von 48 Stunden zu verlassen.» Dank der Intervention des Winterthurer Stadtschreibers konnte die Familie, wie Salome F. festhielt, dann doch in der Schweiz bleiben. Die zahllosen Gänge zur Fremdenpolizei seien für ihre Mutter allerdings «mühsam» und «Nerven zerreisend» sowie «entwürdigend» gewesen, erinnert sich die Tochter. Auch ihr Vater litt unter der Situation. Er war von der Familie von Salome F. abhängig und fühlte sich ohne Arbeit nutzlos. Dazu kam das Gefühl des Versagens, als Mann die eigene Familie nicht ernähren zu können. Mit der Situation der Abhängigkeit habe ihre Mutter anders umgehen können: «Die Frauen fanden es damals selbstverständlich, völlig vom Mann abhängig zu sein. Das war normal.» Ab 1943 besserte sich die Situation für Piotr F. Er begann nochmals ein Studium der Betriebswirtschaft an der ETH Zürich, bekam eine Stelle bei der Firma Bührlé und dadurch auch die lang ersehnte Arbeitsbewilligung. Die Familie mietete eine eigene Wohnung und wurde wieder selbstständig, lebte aber in finanziell bescheidenen Verhältnissen. Salome F. hielt fest: «Vom monatlichen Verdienst musste ein Teil auf die Seite gelegt werden als Kautions zur Vorbereitung der Auswanderung.» Nach zehn Jahren in der Schweiz erhielt die Familie F. endlich die Niederlassungsbewilligung und war vom Zwang zur Auswanderung befreit. Salome und Piotr F. bewarben sich für das Schweizer Bürgerrecht, das ihnen 1952 erteilt wurde. «Dass ich selber hier geboren und aufgewachsen war, hatte keine grosse Bedeutung. Für die Einbürgerung zahlten wir über 3000 Franken, was für uns damals sehr viel Geld bedeutete», hielt Salome F. fest.

²⁰ In Kopie bei der Autorin.